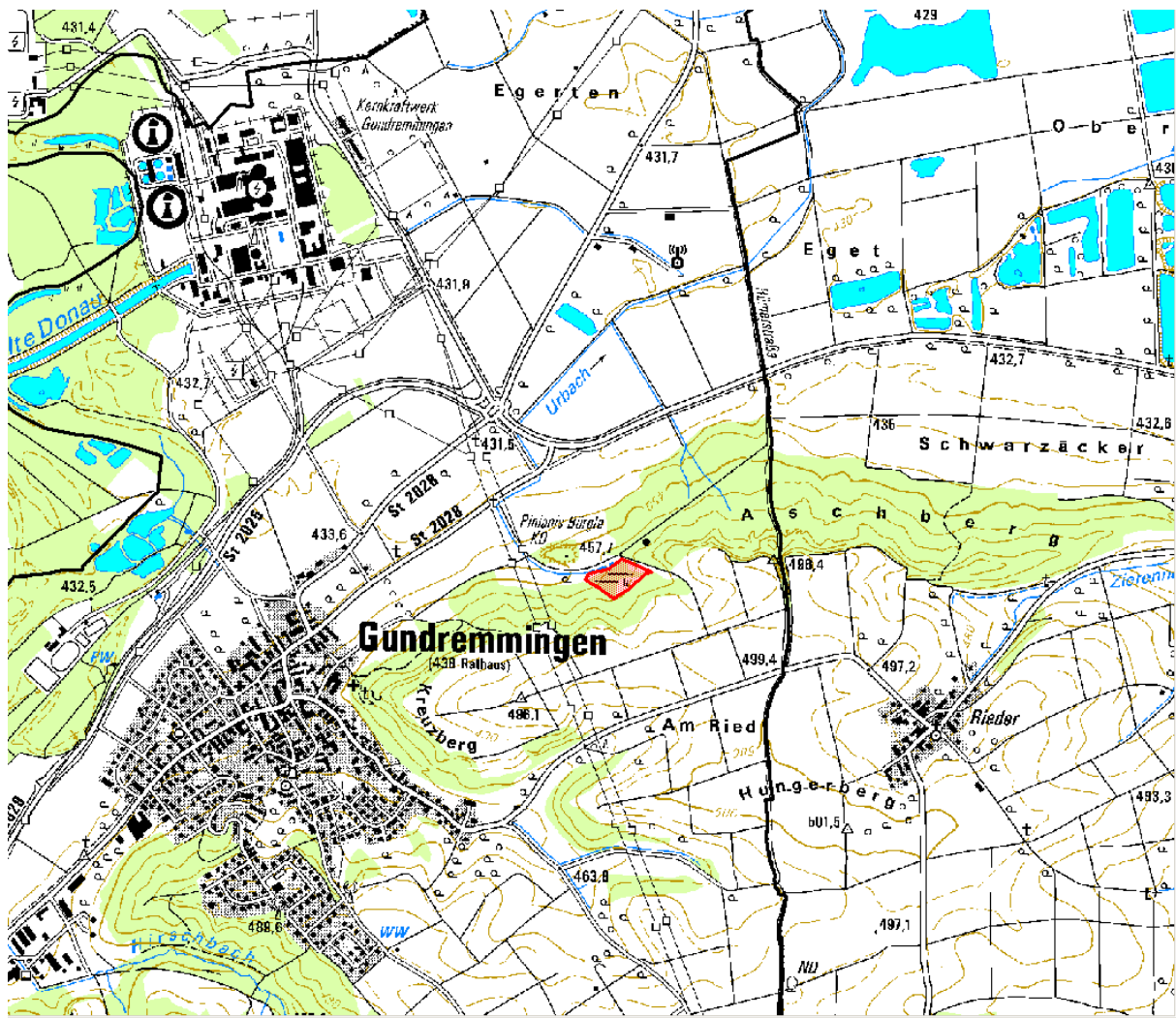


Der Landschaftsbestandteil „Hangquellmoor nordöstlich von Gundremmingen“

ist gekennzeichnet von einem ökologisch wichtigen Hangquellmoor, einer Schilffläche und Hochstaudenflora. Diese bieten die Lebensgrundlagen und den Lebensraum für zahlreiche im Bestand bedrohte, von Feuchtflächen abhängige Pflanzen und Tierarten.



V e r o r d n u n g

des Landratsamtes Günzburg über die Unterschutzstellung eines Hangquellmoores auf einer Teilfläche der Fl.-Nr. 1788 der Gemarkung Gundremmingen, nordöstlich von Gundremmingen, als Landschaftsbestandteil vom 2. Mai 1986

Aufgrund der Art. 12 Abs. 1 und 3 i. V. m. Art. 9 Abs. 4, Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG - BayRS 791-1-4) erläßt das Landratsamt Günzburg folgende mit Schreiben der Regierung von Schwaben vom 14. April 1986, Nr. 820-8632-5/6, genehmigte Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Das auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1788 der Gemarkung Gundremmingen in einer beginnenden Erosionsrinne gelegene "Hangquellmoor nordöstlich von Gundremmingen" wird unter dieser Bezeichnung in den in § 2 bezeichneten Grenzen als Landschaftsbestandteil geschützt.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

- (1) Der Landschaftsbestandteil ist 1,2 ha groß und umfaßt das Grundstück Fl.-Nr. 1788 der Gemarkung Gundremmingen.
- (2) Die Grenzen des Landschaftsbestandteiles sind grün in eine Flurkarte M 1 : 5 000 eingetragen, die beim Landratsamt Günzburg als untere Naturschutzbehörde und bei der Gemeinde Gundremmingen niedergelegt ist.
- (3) Die Karte wird beim Landratsamt archivmäßig verwahrt und ist dort während der Dienststunden allgemein zugänglich.

§ 3

Schutzzweck

- (1) Zweck der Unterschutzstellung ist,
 1. die Leistungsfähigkeit des ökologisch wichtigen Hangquellmoores, der Schilffläche und der Hochstaudenflora zu erhalten,

2. die Lebensgrundlagen und den Lebensraum für zahlreiche im Bestand bedrohte, von Feuchtflächen abhängige Pflanzen und Tierarten zu sichern und
 3. die wissenschaftliche Beobachtung des Biotops und seiner Bewohner zu ermöglichen.
- (2) Die Zerstörung oder Veränderung des Landschaftsbestandteiles ist verboten; dazu gehört insbesondere:
1. die Veränderung des Feuchtgebietes durch Aufschüttungen und Ablagerungen aller Art, insbesondere von Bauschutt, Bauaushub, Ernterückständen, Stallmist usw.,
 2. Bodenbestandteile abzubauen, Grabungen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Bohrungen, Entwässerungen, Planierungen und sonstige Veränderungen der Bodengestalt,
 3. Meliorationen aller Art zu verursachen, organisch oder anorganisch zu düngen,
 4. das Grundstück aufzuforsten,
 5. freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zum Fang der freilebenden Tiere geeignete Vorrichtungen anzubringen, diese Tiere zu fangen oder zu töten, Brut und Wohnstätten oder Gelege dieser Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
 6. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, auch wenn dies keiner Baugenehmigung bedarf,
 7. Straßen, Wege, Plätze oder Pfade neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
 8. zu zelten, in Gruppen zu lagern, Feuer zu machen, Abfälle wegzuwerfen oder das Gelände auf andere Weise zu beeinträchtigen,
 9. eine andere als die in § 5 zugelassene wirtschaftliche oder sonstige Nutzung auszuüben,
 10. die Pflanzen- und Tierwelt durch standortfremde Arten zu verfälschen,
 11. das Grundstück mit motorisierten Fahrzeugen zu befahren.

§ 4

Genehmigung

- (1) Vom Verbot des § 3 kann das Landratsamt eine Ausnahmegenehmigung erteilen, wenn

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohles die Erteilung der Genehmigung erfordern,
 2. das Verbot im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist oder
 3. die Durchführung der Vorschrift zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- (2) Die Genehmigung kann zum Ausgleich des Eingriffs mit Auflagen, unter Bedingungen oder befristet erteilt werden. Würde der Bestand des Schutzgebietes oder die Erreichung des Schutzzweckes insgesamt in Frage gestellt, ist zuvor die Zustimmung der Regierung von Schwaben einzuholen.

§ 5

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten des § 3 sind folgende Tätigkeiten:

1. Die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des geschützten Landschaftsbestandteiles von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder im Einvernehmen mit ihr vorgenommenen Schutz-, Pflegemaßnahmen und Biotopverbesserungsmaßnahmen;
2. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des geschützten Landschaftsbestandteiles hinweisen oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn diese Maßnahmen auf Veranlassung des oder im Einvernehmen mit dem Landratsamt Günzburg erfolgen;
3. die Mahd des geschützten Landschaftsbestandteiles im bisherigen Umfang unter Beachtung von § 3 Abs. 2 Ziff. 3 dieser Verordnung;
4. die Unterhaltung des im südwestlichen Teil der geschützten Fläche verlaufenden Holzabfuhrweges.
5. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und des Jagdschutzes, Hochstände oder Wildfütterungen dürfen im Schutzgebiet nicht angelegt werden.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den geschützten Landschaftsbestandteil ohne Genehmigung des Landratsamtes entgegen der Verbote in § 3 Abs. 2 Ziff. 1 - 11 zerstört oder verändert.
 1. das Feuchtgebiet durch Aufschüttungen und Ablagerungen, insbesondere von Bauschutt, Bauaushub, Ernterückständen, Stallmist usw. verändert,

2. Bodenbestandteile abbaut, Grabungen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Bohrungen, Entwässerungen, Planierungen und sonstige Veränderungen der Bodengestalt vornimmt,
 3. Meliorationen aller Art verursacht, organisch oder anorganisch düngt,
 4. das Grundstück aufforstet,
 5. frei lebenden Tieren nachstellt, sie mutwillig beunruhigt, zum Fang der frei lebenden Tiere geeignete Vorrichtungen anbringt, diese Tiere fängt oder tötet, Brut- und Wohnstätten oder Gelege dieser Tiere fortnimmt oder beschädigt,
 6. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung errichtet, auch wenn diese keiner Baugenehmigung bedürfen,
 7. Straßen, Wege, Plätze oder Pfade neu anlegt oder bestehende verändert,
 8. zeltet, in Gruppen lagert, Feuer anmacht, Abfälle wegwirft oder das Gelände auf andere Weise beeinträchtigt,
 9. eine andere als die in § 5 zugelassene wirtschaftliche oder sonstige Nutzung ausübt,
 10. die Pflanzen- und Tierwelt durch standortfremde Arten verfälscht,
 11. das Grundstück mit motorisierten Fahrzeugen befährt.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine im Rahmen einer Genehmigung erteilte Auflage gemäß § 4 Abs. 2 dieser Verordnung nicht erfüllt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt an dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Günzburg, 28. Juli 1986
Landratsamt Günzburg



Dr. Sinnacher
Landrat